

## **Regelung für kumulative Promotionen am Institut für Europäische Ethnologie**

- 1) Eine kumulative Dissertation ist am Institut für Europäische Ethnologie der Humboldt-Universität zu Berlin nur in Ausnahmefällen möglich und muss im Einvernehmen mit der Betreuung ausdrücklich vereinbart werden.
- 2) Für die Einreichung einer kumulativen Dissertation gelten grundsätzlich die gleichen wissenschaftlichen Gütekriterien und Vorgaben wie bei einer Monographie. Die Regelung zur kumulativen Promotion definiert lediglich formale Aspekte – etwa Umfang, Zusammensetzung und Einbindung der Einzelartikel – nicht aber abweichende wissenschaftliche Maßstäbe.
- 3) Eine kumulative Promotionsschrift muss eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten. Die kumulative Dissertation darf keinen rein additiven Charakter besitzen. Sie sollte daher neben den eingereichten Artikeln eine Einleitung, ein Methodenkapitel sowie eine Zusammenfassung und Diskussion der erzielten Ergebnisse (unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen den einzelnen Arbeiten) enthalten. Die Diskussion muss die Einzelergebnisse der Publikationen zusammenführen und unter Bezug auf den bisherigen Forschungsstand umfassend erörtern. Hierbei muss schlüssig dargestellt werden, welchen Beitrag die einzelnen Publikationen zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten und durch das Thema der Dissertation ausgewiesenen Fragestellung leisten und welche neuen Erkenntnisse mit den Ergebnissen der eigenen Arbeit verbunden sind. Der so entstehende sogenannte Manteltext sollte insgesamt ungefähr 20000 bis 24000 Wörter (ohne Abbildungen, Tabellen und Literaturverzeichnis) umfassen.
- 4) Die Arbeit muss einen Gesamttitel sowie ein Gesamtliteraturverzeichnis enthalten.
- 5) Publikationen oder zur Publikation eingereichte Texte können Bestandteil der Dissertation sein, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Gesamtkonzeption stehen.
- 6) Die Grundlage einer kumulativen Dissertation besteht aus mindestens drei Publikationen, die in für das jeweilige Fach einschlägigen Zeitschriften mit wissenschaftlichem Begutachtungsverfahren veröffentlicht wurden bzw. werden. Hiervon müssen zwei Publikationen von dem jeweiligen Publikationsorgan bereits akzeptiert worden sein (Status „accepted“), eine weitere Publikation muss mindestens zur Publikation eingereicht worden sein (Status „submitted“). Berücksichtigt werden dabei nur originale Forschungsarbeiten. Reine Übersichtsbeiträge (reviews) sind nicht möglich bzw. können allenfalls als zusätzliche Publikationen eingebracht werden. Es sind nur Publikationen in deutsch- oder englischsprachigen Publikationsorganen zulässig. Die Gutachter\*innen sollen in ihren Gutachten dazu Stellung nehmen, inwieweit die entsprechenden Publikationsorgane das Kriterium der „Einschlägigkeit“ für das jeweilige Fachgebiet der Dissertation erfüllen.

- 7) Es gibt keine maximale Begrenzung wie viele referierte Fachartikel in die Dissertation einfließen.
- 8) Artikel, bei denen die/der Promovierende Ko-Autorin/Ko-Autor ist und der eigene Anteil der/des Promovierenden substantiell war, können in eine Dissertation einfließen. Dabei gelten folgende Regelungen: (1) Die/Der Vorsitzende der Kommission darf kein/e Koautor/in sein. (2) Nur jeweils eine/r der GutachterInnen darf KoAutorIn einer Publikation sein, (3) Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission dürfen bei kumulativen Dissertationen nicht Koautoren/innen sein. Bei Ko-Autorenschaft hat der/die Promovend:in eine Erklärung vorzulegen, dass er/sie einen substantiellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten geleistet hat. Diese Erklärung muss von allen Co-Autoren der jeweiligen Publikation gegengezeichnet werden.
- 9) Bereits veröffentlichte Publikationen müssen in der Promotionsschrift deutlich gekennzeichnet sein.
- 10) Erst nach Veröffentlichung aller Fachartikel oder der kumulativen Promotionsschrift sowie der Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Grad Dr. Phil. erteilt.
- 11) Das Institut weist darauf hin, dass der/die Promovend/in verpflichtet ist, vor dem Einreichen der kumulativen Dissertationsschrift alle mit der Veröffentlichung verbundenen rechtlichen Fragen selbständig zu klären.
- 12) Auf Antrag beim Promotionsausschuss kann bis zu vier Wochen vor Abgabe die kumulative Promotion auf eine nicht kumulative Einreichung geändert werden und vice versa.